

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	14 (1922)
Heft:	1
 Artikel:	Die Arbeiterkontrolle
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-351648

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rekursbeklagte E. B. meldete sich, weil noch immer arbeitslos, in der Folge bei der Arbeitslosenfürsorgestelle seiner Wohnsitzgemeinde Arbon um Unterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919. Da jener der Fall zweifelhaft erschien, unterbreitete sie ihn dem kant. Einigungsamt in Frauenfeld zur Beurteilung. Diese Behörde vertrat nach Prüfung des Sachverhalts die Ansicht, dass in der Teilnahme des E. B. an der Lohnbewegung bei Müller & Co. in Brugg *kein Selbstverschulden* im Sinne des Artikels 1 B. R. B. erbliekt werden könne; anderseits wurde festgestellt, dass die Firma laut Vergleich verpflichtet sei, ihre früheren Arbeiter wieder einzustellen, dass sie dies aber wegen starken Arbeitsmangels nicht tun könne. Aus diesen Gründen entschied das Einigungsamt, dass nicht das Verhalten des Ansprechers, sondern jener bei der *Firma liegende* Grund dessen Wiedereinstellung verunmöglichte, und bejahte daher die Unterstützungsberichtigung.

Gegen diesen Entscheid rekurriert das *kantonale Arbeitsamt* an die eidg. Rekurskommission. Es beantragt Aufhebung des einigungsamtlichen Urteils mit der Begründung, es handle sich im vorliegenden Falle um *selbstverschuldete Arbeitslosigkeit*; dies sei übrigens vom Einigungsamt selbst festgestellt worden. Die Arbeitslosenunterstützung könne infolgedessen höchstens noch, gestützt auf Art. 11 B. R. B., von der Regierung gewährt werden. Die aargauische Direktion des Innern habe das thurgauische Arbeitsamt wissen lassen, dass die aargauische Regierung zur Zeit prüfe, ob und in welchen Fällen Art. 11 angewendet werden könne. Im fernern wird die Beurteilung der Frage verlangt, ob allfällig Brugg oder Arbon die Unterstützung auszuzahlen hätte. Die Familie des Rekursklägers habe in Arbon Niederlassung, währenddem B. selbst in Brugg Aufenthalter gewesen sei. In der vom thurgauischen Arbeitersekretariat für B. eingereichten Rekursantwort wird mit Entschiedenheit gegen die Behauptung Stellung genommen, dass dessen Arbeitslosigkeit *selbstverschuldet* sei, und als Grund der Nichtweiterbeschäftigung *Arbeitsmangel* bei der Firma Müller & Cie. angegeben. Gestützt darauf wird Abweisung des Rekurses beantragt.

Der Gemeindestelle für Arbeitslosenfürsorge Arbon erscheint die Frage des Selbstverschuldens nicht abgeklärt. Immerhin vertritt sie die Auffassung, dass von einem *persönlichen Selbstverschulden* nicht die Rede sein könne, da B. sich dem *Beschlusse seiner Gewerkschaft* habe fügen und mitstreiken müssen. Es sei Tatsache, dass die Firma nach dem Streik einen grossen Teil der Arbeiterschaft nicht mehr habe einzstellen können. Im Hinblick darauf liege die Vermutung nahe, dass der Streik von ihr *heraufbeschworen worden sei*, damit sie sich ihrer allfälligen Beitragspflicht leichter entledigen könne. In der Frage, ob Brugg oder Arbon zur Auszahlung der Unterstützung verpflichtet wären, wird betont, Brugg habe diese zu besorgen; wenn auch die Familie des B. in Arbon lebe, so seien dessen Schriften doch in Brugg eingelegt worden.

Darüber hat die eidg. Rekurskommission in rechtliche Würdigung gezogen:

Der Rekurs ist rechtzeitig eingereicht worden.

In der Sache selbst: Die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Einigungsamtes sind durch die Anbringen der Rekursklägerschaft in keiner Weise entkräftet worden.

Mit dem Abschlusse des Vergleiches zwischen der Firma Müller & Cie. in Brugg und ihrer Arbeiterschaft wurde die Frage der *Schuld* am Streikausbruch erledigt. Die Firma verpflichtete sich, ohne eine Ausnahmebehandlung einzelner vorzusehen, die bisher beschäftigten Leute sobald als möglich wieder einzustellen. Nach den gesamten Verständnissen des Falles muss an-

genommen werden, dass die Wiedereinstellung des Rekursbeklagten B. nur wegen Arbeitsmangels unterblieb; dieser kann also für die Fortdauer seiner Arbeitslosigkeit nicht in dem Sinne verantwortlich gemacht werden, dass ihm heute die Unterstützungsberichtigung abgesprochen wird. Ein Selbstverschulden gemäss Art. 1 liegt nicht vor, und daher kommt Art. 11 überhaupt nicht in Frage. Der Entscheid des Einigungsamtes ist wohlgegründet und der Rekurs des kant. Arbeitsamtes daher *abzuweisen*. Nach den Akten hat B. in der Zeit, für die er Unterstützung verlangt, bei seiner Familie in Arbon gewohnt, die Behörde *dieser* Gemeinde war in der Lage, ihn zu kontrollieren, und sie kommt daher allein als Zahlstelle in Betracht.

Aus diesen Erwägungen hat die eidg. Rekurskommission in *Bestätigung des ernstinstanzlichen Urteils zu Recht erkannt*:

1. Der Rekurs des kant. Arbeitsamtes Thurgau wird abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. (Art. 11 des Gesch.-Regl.)

Bern, den 21. September 1921.

Namens der eidg. Rekurskommission, I. Kammer:
Der Präsident: sig. *Maechler*. Der Sekretär: sig. *Staub*.

Getreue Abschrift nach Original bezeugt

Bern, den 19. Oktober 1921

Eidg. Rekurskommission für die Fürsorge- bei
Arbeitslosigkeit.
(Unterschrift.)



Die Arbeiterkontrolle.

Die belgischen Gewerkschaften hielten vor kurzem eine «Gewerkschaftswoche» ab zum Zwecke einer gegenseitigen Aussprache der Gewerkschaften untereinander. Der hervorragendste Punkt in dieser Veranstaltung war die Debatte über die Arbeiterkontrolle, eine sehr gut vorbereitete und über die gewöhnlichen Feststellungen weit hinausgehende gründliche Erörterung dieses Problems. Sie zerfiel in drei Teile; zuerst wurden die allgemeinen Grundsätze besprochen, dann teilten die Vertreter der einzelnen belgischen Gewerkschaften die Verhältnisse in ihren Organisationen in bezug auf die Arbeiterkontrolle mit und endlich folgten die Berichte über die Fortschritte der Arbeiterkontrolle in den verschiedenen europäischen Staaten und in Amerika.

Der Begriff einer Arbeiterkontrolle wurde allerdings absichtlich sehr weit gefasst. Zwar erkannte der Referent Henry Man an, dass von einer Arbeiterkontrolle eigentlich nur gesprochen werden dürfte, wenn die Arbeiter eine wirksame Kontrolle über die Produktion und über die Leitung des Betriebes haben. Da aber dies Ziel noch kaum irgendwo erreicht wurde, so sind für die Debatte unter «Arbeiterkontrolle» auch schon jene Einrichtungen zu verstehen, wodurch die im Betriebe beschäftigten Arbeiter das Recht erhalten, die Durchführung der Vereinbarungen bezüglich der Arbeitsverhältnisse zu kontrollieren. Die von Unternehmerseite angeregten Betriebsräte kommen hier nicht in Frage. Nach Ansicht des Referenten gibt die Arbeiterkontrolle die Möglichkeit zu viel wesentlicheren Umgestaltungen als alle Reformen, ja sogar politischen Revolutionen, da letztere gewöhnlich nur formelle Änderungen herbeiführen. Weiterhin sieht er einen grossen Vorteil der Arbeiterkontrolle darin, dass sie ein Zusammensehen mit den Ingenieuren und Technikern notwendig macht, wodurch der Arbeiter einsieht, dass er sich ohne die Mitwirkung dieser letzten Gruppe nicht aus den Fesseln des Kapitalismus befreien kann.

Es wurde dann über die Rolle der paritätisch zusammengesetzten Kommissionen (Arbeitsgemeinschaften) der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gesprochen, deren Beschlüsse in Belgien ebensowenig eine bindende Kraft haben wie die englischen Whitley-Räte. Nach dem Waffenstillstand entstanden, hatten sie wohl manch gute Erfolge gezeigt; der grosse belgische Kohlenstreik 1919 gab den eigentlichen Anlass zur Bildung dieser Kommissionen. Diese haben ausser vielen Spezialfragen über Minimallöhne Vereinbarungen getroffen; in der Bergindustrie, ferner der Baumwollindustrie und der Strassenbahn konnten sogar die Arbeiter auf die Bestimmung der Preise einwirken. Bei den Eisenbahnen und den öffentlichen Arbeiten haben die Vertreter der Arbeiter in den Betrieben das Recht, Untersuchungen anzustellen. Es herrschte auf dem Kongress kein Zweifel darüber, dass diese Einrichtung keine eigentliche Arbeiterkontrolle darstellt. Nicht paritätische, sondern reine Arbeiterkontrolle soll angestrebt werden. Die letzten Entwicklungen in der industriellen Demokratie Englands sprechen auch für diese Forderung. Die Teilnahme der Arbeiter im Verwaltungsrat der Unternehmungen ist sehr richtigerweise als kein erstrebenswertes Ziel hingestellt worden.

Die Vertreter der belgischen Gewerkschaften der Berg-, Metall-, Stein-, Bau-, Glas-, Diamant- und Lebensmittelindustrie, der öffentlichen Betriebe, der Eisenbahner haben dann im einzelnen berichtet. Die Schlichtungsausschüsse in der Bergindustrie konnten technische Verbesserungen einführen und auf die Gestehungskosten einwirken, und auch auf andere Weise dem allgemeinen Interesse dienen. Doch darf deren Wichtigkeit nicht überschätzt werden. In der Metallindustrie besteht nach den Ausführungen des Vertreters des Metallarbeiterverbandes keine eigentliche Arbeiterkontrolle. In der Steinindustrie konnten die Arbeiter in den meisten Betrieben auf die Einstellung neuer Arbeiter Einfluss gewinnen. Am wirksamsten war die Einflussnahme der Arbeiterschaft in der Diamant- und Glasindustrie auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse.

Über die ausländische Arbeiterkontrolle wurden manche interessante Berichte erstattet. Wehmütig klangen die Feststellungen des französischen Gewerkschaftsführers Merrheim, der für den Misserfolg die Zersplitterung der Arbeiterschaft verantwortlich machte. — Die Nachrichten aus Italien sind nicht weniger ungünstig; trotz feierlicher Beteuerungen der früheren Regierungen kommt das Betriebsrätegesetz noch immer nicht zur Beratung. Die Erfahrungen über das deutsche Betriebsrätesystem, über welche Sassenbach berichtete, wurden mit grossem Interesse aufgenommen. — In den Vereinigten Staaten haben nur die Eisenbahner und in gewissem Masse die Bergarbeiter Einrichtungen, welche den Arbeitern Kontrollrechte geben. Die Zersplitterung der Arbeitervertretungen — allein für die Stahlindustrie sind nicht weniger als 43 Gewerkschaften vorhanden — erschwert den gewerkschaftlichen Kampf um die Arbeiterkontrolle. In ungefähr 300 amerikanischen Betrieben haben die Unternehmer die Arbeiterkontrolle aus freien Stücken eingeführt; dies kann jedoch nicht als eine echte Arbeiterkontrolle betrachtet werden, weil sie sich nicht auf die Kräfte der organisierten Arbeiterschaft stützt. Dasselbe gilt für Japan, wo die Arbeitgeberverbände sich für die Einrichtung der Arbeiterkontrolle ausgesprochen haben.



Aus Unternehmerverbänden.

Die Stellung der Unternehmer zur Schaffung eines schweizerischen Volkswirtschaftsbundes und zur Bekämpfung der Krise. Am 10. Dezember tagte in Rapperswil eine von den Arbeitgeberverbänden des Zürcher Oberlandes einberufene, von 200 Personen besuchte Versammlung, um über die obenerwähnten Fragen zu beraten und Beschluss zu fassen.

Dr. Iklé, Sekretär des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes, befürwortete unter Hinweis auf die Gründungsgeschichte und Organisation des Ostschweizerischen Volkswirtschaftsbundes die Schaffung eines ähnlichen Gebildes für die ganze Schweiz. Der Schweizerische Volkswirtschaftsbund sollte eine gemeinsame, zentrale Organisation von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Behandlung sämtlicher das Wirtschaftsleben berührenden Fragen sein, und zwar unabhängig von den politischen Organisationen. Der private wirtschaftliche Egoismus müsse einer auf das allgemeine gerichteten Wirtschaftspraxis weichen, und auf das Zeitalter des Privatrechts müsse nunmehr das Zeitalter des Sozialrechts folgen. Die heute bestehenden drei zentralen Arbeitgeberorganisationen würden der Forderung einer «Einheitsfront», wie solche auf der Gegenseite bestehe, nicht gerecht, sondern vertraten oft gegensätzliche Richtungen.

Dr. Fahrlander vom baslerischen Volkswirtschaftsbund behandelte die Frage auf Grund der Erfahrungen, die diese Organisation machte. Er vertrat die Auffassung, dass eine Uebertragung der Idee auf die ganze Schweiz durch einen entsprechenden Ausbau des Zentralverbandes schweizerischer Arbeitgeberorganisationen am zweckdienlichsten geschehen könnte.

Dr. O. Steinmann misst, ohne einen abschliessenden Standpunkt einzunehmen, den neuen Bestrebungen keine Bedeutung zu. Der Basler Volkswirtschaftsbund sei vorläufig nur eine lokale Organisation, und der Ostschweizerische Volkswirtschaftsbund habe sich bisher auf die Stickereiindustrie beschränken müssen. Das Zusammengehen mit den Arbeitnehmern müsse vornehmlich in den einzelnen Brünnchen vor sich gehen. Hinsichtlich der Durchführung des Planes für die ganze Schweiz sei zu bemerken, dass die Zersplitterung der Arbeiter ebenso gross sei wie die der Unternehmer. Gegenüber den sozialistisch orientierten Gewerkschaften sei überdies grösste Vorsicht geboten, da sich der Sozialismus die Ausschaltung des Unternehmertums zum Ziel setze.

Fabrikant Felber (Wädenswil) wandte sich grundsätzlich gegen die Trennung von Politik und Wirtschaft, und führte die politisch gutorganisierte und daher wirtschaftlich einflussreiche Bauernschaft als Beispiel an.

Die Arbeitgeberzeitung bemerkte zu den gefallenen Voten, «dass die Arbeitgeber der sozialen Verständigung volles Verständnis und Sympathie entgegenbringen, dass sie aber den realen Boden nicht unter den Füssen verlieren wollen».

Was unter dem «realen Boden» zu verstehen ist, geht aus der Behandlung des zweiten Traktandums, Ursachen und Bekämpfung der heutigen Krise, hervor. Es wurden hier die verschiedenen Möglichkeiten des Lohnabbauens und die Frage des Preisabbaues eingehend erörtert. Die verschiedenen Voten fanden ihren Ausdruck in einer von Dr. Mantel (Sekretär des Arbeitgeberverbandes des Zürcher Oberlandes) vorgelegten Resolution folgenden Inhalts:

Die Krise sei nicht nur auf die Konkurrenz valutaschwacher Länder, sondern auch auf die durch den Weltkrieg verursachte Stagnation des Geschäftsganges zurückzuführen, und sie drohe, falls nicht bald eine